

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Pfarrkirche St. Martin und Kapelle St. Jost

1. Als Sakralraum dient die Kirche/Kapelle dem Kult und seelsorgerlich-religiösen Zwecken. In Ausnahmefällen überlässt die Kirchgemeinde Galgenen die Kirche/Kapelle gegen Entgelt auch für ausserkirchliche Veranstaltungen. Bedingung ist in jedem Falle, dass **der Respekt vor dem Sakralraum bewahrt bleibt**.
2. Veranstaltungen sind **nur Samstag- und Sonntagnachmittag/-abend möglich**. Kirchliche Bedürfnisse haben Vorrang. Für ausserkirchliche Veranstaltungen (z.B. Konzerte) entscheiden der amtierende Pfarrer als Stiftungsratspräsident und der Kirchgemeindepräsident zusammen über die Bewilligung und die entsprechenden Auflagen. **Eintrittspreise für Veranstaltungsbesucher sind nicht zulässig, freiwillige Kollekten sind möglich**.
3. Für religiöse Feiern entscheidet der amtierende Pfarrer. **Auswärtige Seelsorger für diese Feiern werden nicht von der Kirchgemeinde Galgenen entschädigt**.
4. Das Gesuch zur Benützung der Pfarrkirche/Kapelle ist **mindestens 2 Monate vor dem Anlass auf dem Pfarramt einzureichen**. Es hat Auskunft zu geben über den Zweck und die Art der Benützung sowie der Benützungszeit.
5. In der Kirche/Kapelle und auf dem Friedhof gilt ein absolutes Rauch- und Konsumationsverbot. Blumen, Reis, Konfetti oder dergleichen dürfen in der Pfarrkirche und Kapelle sowie auf dem Zugangsareal nicht gestreut werden.
6. **Für die Dekoration ist der Benutzer selbst besorgt**. Diese muss mit dem Erscheinungsbild der Kirche/Kapelle im Einklang stehen.

7. Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die **Gebührenordnung** ist integrierter **Bestandteil des Benützungsreglements**.
8. Nach einem Anlass ist die Kirche/Kapelle durch den Benutzer in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurde. Bei **übermässiger Verunreinigung werden die entstehenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt**.
9. **Der Benutzer haftet für die von ihm oder von Besuchern der Veranstaltung verursachten Schäden.** Im Schadenfall ist unverzüglich die Kirchgemeinde zu verständigen. Die Anordnungen im Zusammenhang mit der Instandstellung im Schadenfall sind Sache der Kirchgemeinde Galgenen und werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
10. Die **Kirchgemeinde Galgenen lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab.** Sie übernimmt auch keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen und Sachen der Benutzer oder Teilnehmer bei einem Anlass.

*Genehmigt durch den Kirchenrat Galgenen in der Sitzung vom
12. März 2013.*